

CORONA-VIRUS

UPDATE ZUM HÄRTEFALL-FONDS 2

Stand 17.04.2020



BINDER · GROSSEK · PARTNER
STRATEGISCH ERFOLGREICH BERATEN

Steuerberatung u. Wirtschaftsprüfung GmbH
Neufeldweg 93, 8010 Graz
+43 316/ 427428, www.bgundp.com

Soforthilfe für Unternehmer geht in Phase 2 über!

Hier Ihr Update zum Härtefallfonds!

Nachdem die Frist zur Antragstellung für die Auszahlungsphase eins mit 17. April 2020 zu Ende geht, sind nun die Förderrichtlinien sowie ein Musterformular für die zweite Phase des Härtefall-Fonds auf der Homepage der Wirtschaftskammer Österreich veröffentlicht worden.

Was bleibt gleich:

- Die Antragstellung erfolgt weiterhin ausschließlich online auf der Homepage der WKÖ ab dem 20. April 2020.
- Die unten angeführten Personen müssen (weiterhin) aufgrund der Auswirkungen der SARS-CoV-2-Virus-Infektion **signifikant wirtschaftlich bedroht** sein, d.h.
 - ihre laufenden Kosten nicht mehr decken können oder
 - von einem behördlich angeordneten Schließungsverbot betroffen oder
 - einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % im vergleichbaren Beobachtungszeitraum des Vorjahres haben.
- Antragsberechtigt bleiben weiterhin folgende Gruppen:
 - Ein-Personen-Unternehmer
 - Kleinstunternehmer, die weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigen
 - Erwerbstätige Gesellschafter, die nach GSVG/FSVG pflichtversichert sind
 - Neue Selbständige
 - Freie Dienstnehmer
 - Freie Berufe (z. B. im Gesundheitsbereich)

Zusätzlich kommt es zur Ausweitung der Anspruchsberechtigten für die Phase 2:

- Ober- und Untergrenze des Einkommens entfallen als Antragskriterium
- Mehrfachversicherungen sowie Nebenverdienste sind nicht schädlich, dh. es besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Zuschuss
- **Neugründer** (es muss eine Anmeldung bei der Sozialversicherung im Zeitraum 1.1.2020 bis 15.03.2020 erfolgt sein) sind nun auch antragsberechtigt (diese erhalten pauschal EUR 500,00 pro Monat für die Dauer von maximal drei Monaten).

Was ändert sich:

Die Bemessungsgrundlage für die zweite Phase ist der Entgang an Nettoeinkommen für das jeweilige Monat der Corona Krise. Dieser Verdienstentgang wird automatisiert berechnet. Die Antragsteller haben dafür folgende Angaben für den jeweiligen Betrachtungszeitraum zu machen:

- die tatsächlichen Betriebseinnahmen aus Waren und Leistungserlösen (Werte, die in den Kennzahlen 9040 und 9050 der Beilage E 1a zu erfassen sind) und
- sofern vorhanden monatliche Neben-Netto-Einkünfte (zB. den Einnahmenüberschuss bei Vermietungseinkünften, unselbständige Einkünfte)

Die Betrachtungszeiträume für die Berechnung sind gesetzlich vorgegeben:

- Betrachtungszeitraum 1: 16. März 2020 – 15. April 2020;
- Betrachtungszeitraum 2: 16. April 2020 – 15. Mai 2020;
- Betrachtungszeitraum 3: 16. Mai 2020 – 15. Juni 2020;

Für jeden der oben angeführten Betrachtungszeiträume ist gesondert ein Antrag zu stellen. Die Frist endet zur Antragstellung endet am 31.12.2020.

Die weiteren relevanten Werte für die Berechnung werden von der Finanzverwaltung an die Wirtschaftskammer übermittelt.

Höhe der Förderung:

Der Förderzuschuss ist gedeckelt mit maximal €2.000,00 pro Monat über maximal drei Monate. Man bekommt hierbei 80 % des Nettoeinkommensentganges (90 % bei Geringverdienern). Die Förderung erfolgt im Nachhinein und Zuschüsse die bereits in der Phase 1 gewährt wurden, werden angerechnet.

Berechnungsbeispiele

	Beispiel 1	Beispiel 2
Umsatz letzter Bescheid	66 700	162 000
Gewinn nach Steuer	18 800	58 000
Umsatzrentabilität	28%	36%
Umsatz (ohne UST) 16.03.-15.04.	0	3 000
Geschätztes Nettoeinkommen	0	1 074
BMGL monatliche Förderung	1 567	3 759
Förderung 80% max. 2.000	1 253	2 000

Halten Sie folgende Unterlagen bzw. Informationen bei der Antragstellung bereit:

- Ihre persönliche Steuer- sowie Sozialversicherungsnummer
- KUR Nummer oder GLN
- Datum der Aufnahme Ihrer betrieblichen Tätigkeit
- Erträge/Betriebseinnahmen für den Zeitraum von 16. März bis 15. April 2020
- Amtlicher Lichtbildausweis
- Bankverbindung (IBAN)

Wichtige Hinweise:

Die Berechnungsbeispiele wurden auf Grundlage der derzeit veröffentlichten Richtlinien erstellt, diese erfolgen daher ohne Gewähr.

Bitte beachten Sie, dass sowohl die sachlichen als auch persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses gegeben sein müssen. Der Gesetzgeber sanktioniert Fördermissbrauch mit empfindlich hohen Strafen!